

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

31. August 2022

Nr. 44 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
254/2022	Ergänzende Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 1a „Hoppenberg“	2 – 3
255/2022	Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal-Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C - NRW	4
256/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36 84 50 - 1651	5
257/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36 84 50- 20.10.88	6
258/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 362150 - 418	7
259/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-YL3154	8
260/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-AK8818	9
261/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, GZ: 50S0499494	10
262/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung der bestehenden Genehmigung einer Windenergieanlage in Paderborn-Wewer, AZ: 66.3/41295-22-600	11

254/2022

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 1a „Hoppenberg“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

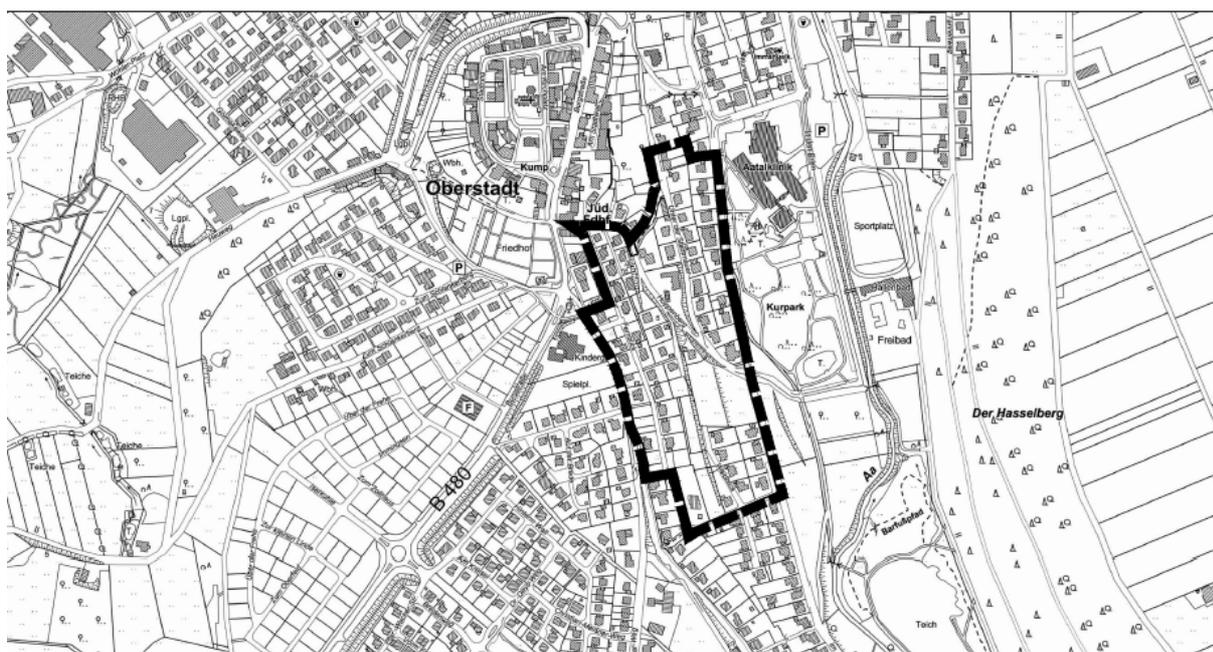
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 13.09.2021 seinen Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 1a „Am Hoppenberg“ vom 07.03.2013 erneuert und in seiner Sitzung am 25.08.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 1a „Hoppenberg“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 durchzuführen.

Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf einschließlich Begründung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 1 „Hoppenberg“ und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

01.09.2022 bis 30.09.2022

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Stadt Bad Wünnenberg, den 29.08.2022
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

255/2022

Ergänzende Bekanntmachung

**Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal - Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C
- NRW;**

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Ergänzend zu der Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg vom 24.08.2022 in dem oben genannten Verfahren wird klargestellt, dass sich die betroffene Öffentlichkeit gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis Montag, 07.11.2022 (einschließlich)

- bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern kann. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Stadt Bad Wünnenberg, den 29.08.2022

Der Bürgermeister



Christian Carl

256/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 24.08.2022, AZ: 36 84 50 - 1651 an

Herrn
Burak Enis Cekic
letzte bekannte Anschrift: Im Kirchfelde 16, 33106 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.08.2022 (AZ: 36 84 50 - 1651) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Strake

257/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 08.03.2022, AZ: 36 84 50- 20.10.88 an

Herrn
Amarildo Goyhaj
letzte bekannte Anschrift: 1 Maj 224, 9306 Fier, Albanien

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.03.2022 (AZ: 36 84 50 – 20.10.88) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Strake

258/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 18.07.2022, AZ: 362150 – 418 an:

Herrn
Samel Garupi
letzte bekannte Anschrift: 33142 Büren, Schumanstr. 15

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.07.2022 (AZ: 362150-418) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Kürpick

259/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 23.08.2022, AZ: 36/PB-YL3154 an

Frau
Yvonne Brauner
letzte bekannte Anschrift: Antoniusstraße 41, 33106 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.08.2022 (AZ: 36/PB-YL3154) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

260/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 23.08.2022, AZ: 36/PB-AK8818 an

Frau

Kira Marion Simone Voßmann

letzte bekannte Anschrift: Maria-Bee-Straße 11, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.08.2022 (AZ: 36/PB-AK8818) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

261/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 50 (Versorgungsamt) vom 12.08.2022, GZ: 50S0499494 an

Herrn
Waldemar Hauf
letzte bekannte Anschrift: Kapellenstr. 6, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.08.2022 (GZ: 50S0499494) kann beim Kreis Paderborn - Versorgungsamt, Aldegrevener Str. 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer A.00.16, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Aliev

262/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41295-22-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Hier: Antrag nach § 16 BImSchG: Leistungserhöhung zur Nachtzeit in den Betriebsmodus NR 5 (Genehmigungszeichen 41334-19-600)

Die Salzkotten Windparkbetriebs GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, beantragt die Änderung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Paderborn, Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 181. Beantragt wird der Betrieb im Betriebsmodus NR 5 in den Nachtstunden von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es handelt sich somit um die Änderung einer Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte betreffend das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich, gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann